

# Waldkindergarten-Ordnung

Liebe Eltern,

die Arbeit in unserem Waldkindergarten richtet sich nach folgender Ordnung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

**Die Kindergartenordnung ist eine Informationsschrift über die wichtigsten Regelungen, die zwischen dem Träger der Einrichtung und den Erziehungsberechtigten getroffen werden. Aufgaben und Ziele des Waldkindergartens werden im pädagogischen Konzept ausführlich behandelt.**

## Waldkindergarten Aschaffenburg

### Vorstandschaft:

1. Vorsitzende(r): **Stephan Heim**
2. Vorsitzende(r): **Lena Stenger**

### Pädagogisches Personal:

- Kindergartenleitung: **Heidi Ortner** (Erzieherin)  
Pädagogische Zweitkräfte: **Ilka Fleckenstein** (Erzieherin mit Zusatzausbildung Natur- und Waldpädagogik)  
**Nicklas Schäfer** (Erzieher)

### Bankverbindung:

Bank: **Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau**  
IBAN: **DE10 795 500 005 745 161**  
BIC: **BYLADEM1ASA**

### Aufnahme im Waldkindergarten

- Im Waldkindergarten Aschaffenburg werden in der Regel Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen.
- Kinder, die im Laufe der nächsten sechs Monate nach Eintritt das 3. Lebensjahr vollenden, werden ebenso aufgenommen.
- Kinder mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung oder mit Entwicklungsverzögerung können in den Waldkindergarten aufgenommen werden, wenn ihren Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann. Ihre Inklusion ist eine Bereicherung für die Gruppe und deswegen erstrebenswert.
- Jedes Kind muss vor Aufnahme in den Waldkindergarten ärztlich untersucht werden. Die Eltern sind verpflichtet, die letzte fällige altersentsprechende U-Untersuchung (nach BayKiBiG Art.9a Abs. 2) nachzuweisen.  
Der Verein dokumentiert diesen Vorgang schriftlich.
- Für die Aufnahme in einen Waldkindergarten gibt es keine einheitliche Impfempfehlung. Es wird empfohlen, sich hierfür durch einen Haus- oder Kinderarzt beraten zu lassen.
- Das Angebot des Waldkindergartens unterliegt den Ausführungen des gültigen Kindergartengesetzes sowie den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien.

### Abmeldung, Kündigung und Ausschluss

- Die Eltern müssen die Abmeldung schriftlich mitteilen ohne Nennung von Gründen.
- Die Kündigungsfrist beträgt – nach Ablauf einer 4-wöchigen Probezeit – drei Monate zum Monatsende.
- Bei Kindern, die in die Schule aufgenommen werden, erfolgt die Kündigung automatisch zum Monatsende vor Schulbeginn. Das Recht auf einen Kindergartenplatz endet, wenn das Kind schulpflichtig wird.
- Ein Verlängerungsantrag kann gestellt werden, eine Zusage hält sich der Vereinsvorstand offen. Der Träger kann den Vertrag ohne Nennung von Gründen fristlos kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

### Öffnungszeiten und Ferien

- Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.
- Falls ein Kind nicht kommen kann, sind die Erzieherinnen zwischen 07.30 Uhr und 08.30 Uhr über das Waldhandy zu benachrichtigen. Die Betreuung der Kinder findet an fünf Tagen in der Woche im Wald statt.
- **Öffnungszeiten:** Montag bis Freitag 07.30 Uhr bis 14.00 Uhr
- **Kernzeiten:** Montag bis Freitag 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr
- Die Kinder müssen spätestens bis zu Beginn der Kernzeit gebracht worden sein, da die Gruppe dann gemeinsam loslaufen kann. Ebenso müssen die Kinder pünktlich abgeholt werden, da keine Warteräume zur Verfügung stehen.
- Der Kindergarten ist ganzjährig geöffnet, ausgenommen folgender Ferien:
- 2 Wochen in den bayerischen Sommerferien (2 Wochen Ende August/ Anfang September)
- Zwischen Weihnachten und Heilige Drei Könige
- Über die exakten Ferientermine entscheidet der Vorstand in Absprache mit den Erzieherinnen jeweils im September für das folgende Jahr. Bei Feiertagen, die auf einen Dienstag oder Donnerstag fallen, kann in Abstimmung mit dem Elternbeirat und den Erzieherinnen der Kindergarten Montag bzw. Freitag geschlossen werden. Muss der Kindergarten aus berechtigtem Anlass geschlossen werden (Krankheit, dienstliche Verhinderung etc.) werden die Eltern sobald wie möglich informiert.
- Der Träger des Waldkindergartens bemüht sich, eine über drei Tage hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn der Kindergarten zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

### Elternbeitrag

- Der Elternbeitrag beträgt für die Buchungszeit von:  
8.30 – 13.00 Uhr € 108.- im Monat (**€ 80.-** im Monat für Geschwisterkinder),  
7.30 – 14.00 Uhr € 120.- im Monat (**€ 95.-** im Monat für Geschwisterkinder).
- Über Ermäßigungen in besonderen Fällen entscheidet der Vorstand.
- Bei Abgang des Kindes wegen Einschulung ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats vor der Einschulung zu entrichten. Der Elternbeitrag ist auch für die Kindergartenferien und für die Zeiten, in denen der Kindergarten aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.
- Der Elternbeitrag wird zu Anfang des Monats per Lastschriftzug eingezogen oder ist pünktlich zu überweisen.
- Die Familie kann Mitglied im Waldkindergarten Aschaffenburg e.V. werden. Der Jahresbeitrag beträgt **€ 30,-**

## Versicherung

- Die Kinder sind während des Aufenthalts im Kindergarten sowie auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten, und bei allen Ausflügen unfallversichert.
- Alle Unfälle, die auf dem Hin- oder Rückweg vom Kindergarten eintreten, sind der Einrichtung unverzüglich zu melden.
- Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Namensschilder werden empfohlen.
- Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Erziehungsberechtigten.
- Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird empfohlen. Ebenso wird der Abschluss einer privaten Unfallversicherung empfohlen.

## Krankheitsfälle der Kinder

- Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen und Durchfall sowie bei Befall von Kopfläusen sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Kinderkrankheiten, Salmonellen, Ruhr...)  
muss der Einrichtung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch des Kindergartens ist in jedem dieser Fälle aus Rücksicht auf die anderen Kinder ausgeschlossen.
- Kinder, die trotz Krankheit im Kindergarten erscheinen, können von den Erzieherinnen zurückgewiesen werden.
- Ärztlich verordnete Medikamente  
Manche Kinder müssen regelmäßig ein Medikament einnehmen, andere sollen bei bestimmten Beschwerden ein Medikament erhalten. Für die Verabreichung eines Medikamentes durch das Fachpersonal wird eine schriftliche Verordnung eines Arztes benötigt, und eine schriftliche Vereinbarung zwischen Erziehungsberechtigten und Erzieherinnen getroffen.
- Allergien, Krankheiten, spezielle Ernährung etc. müssen den Erzieherinnen schriftlich mitgeteilt werden.

## Betreuung und Aufsicht

- Die Gruppengröße beschränkt sich auf 20 Kinder im 1. Halbjahr des Kindergartenjahres, wobei die Anzahl der Kinder im 2. Halbjahr 10% überschreiten darf.
- Die Gruppe wird in der Regel von zwei Fachkräften und einer Betreuungskraft begleitet.
- Bei Krankheit oder sonstigen Verhinderungen werden Vertretungen nach Absprache durch Erziehungsberechtigte durchgeführt.
- Die Aufsichtspflicht des Fachpersonals beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das Fachpersonal am vereinbarten Treffpunkt und endet mit der Übergabe der Kinder an die Erziehungsberechtigten.
- Auf dem Weg zum Kindergarten sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Erziehungsberechtigten.
- Den Erzieherinnen wird schriftlich mitgeteilt, wer zum Abholen des Kindes berechtigt ist.
- Soll ein Kind von jemand anderem als im Vertrag schriftlich vereinbart abgeholt werden, muss das den Erzieherinnen vorab formlos schriftlich spätestens am Morgen mitgeteilt werden.
- Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, pünktlich mit Beendigung der Öffnungszeiten das Kind abzuholen bzw. für seine Abholung Sorge zu tragen. Wiederholte Verstöße hiergegen können zur Kündigung des Kindergartenplatzes führen.

### Elternarbeit

- Mindestens ein Erziehungsberechtigter ist im eigenen Interesse dazu verpflichtet, regelmäßig an den stattfindenden Elternabenden teilzunehmen.
- Für ausführliche Einzelgespräche stehen die Erzieherinnen an vereinbarten Terminen außerhalb der Öffnungszeiten zur Verfügung.
- Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung (z.B. Fortbildung) einer Erzieherin muss die gesetzlich vorgeschriebene Betreuungspflicht von Eltern geleistet werden. Dies kann mit erheblichem organisatorischem Aufwand verbunden sein. Eine verbindliche Regelung wird zu Beginn des Kindergartenjahres festgelegt werden.

### Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

- Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten ist bei Festen, Öffentlichkeitsarbeit und beim Einrichten und Instandhalten des Bauwagens und der näheren Umgebung im Wald unerlässlich.

### Elternbeirat

- Die Erziehungsberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt. Die Aufgaben und Rechte des Elternbeirates sind in den Richtlinien zum Kindergartengesetz ausführlich beschrieben

### Ausrüstung und Sicherheit

- Um Gefahren für die Gesundheit der Kinder und der Allgemeinheit abwehren zu können, werden von der Einrichtung die entsprechenden Auflagen des Gesundheitsamtes sowie der Landesforstverwaltung Bayern berücksichtigt. Die Mitarbeiter werden u. a. für die Gruppe ausreichendes Material zur Erste-Hilfe-Versorgung, ein Mobiltelefon, frisches Wasser, Lavaerde und Nagelbürste zur Händehygiene, Einmalhandtücher und eine Schaufel zum Vergraben von Stuhlgang mitführen. Darüber hinaus gelten für die Kinder und Mitarbeiter bestimmte Verhaltensregeln.

### Gefahren im Wald

- Forstliche und wetterbedingte Gefahren  
Es besteht keine über die üblichen Bestimmungen hinausgehende Sorgfaltspflicht des Forstamtes und der zuständigen Förster. Grundsätzlich können also Gefahren von herabfallenden Ästen, umfallenden Bäumen, Holzstapeln und Hochsitzen ausgehen. Bei einem Aufenthalt in der freien Natur und speziell im Wald sind gewisse typische Gefahren nicht auszuschließen. Hier sind besonders unterschiedliche Wettereinflüsse wie Gewitter, Sturm, Schneebruch zu nennen.

### Gesundheitliche Gefahren

- Es handelt sich dabei um FSME sowie Lyme-Borreliose (verursacht durch Zeckenbisse), Befall durch den Fuchsbandwurm, Tollwut und Wundstarrkrampf. Eltern, die sich für den Waldkindergarten interessieren, werden sich mit dem Thema Zecken und auch mit dem Fuchsbandwurm auseinandersetzen müssen. Informationen speziell zum Thema Zecken und Fuchsbandwurm werden den Erzieherinnen und den Eltern vom Träger des Waldkindergartens zur Verfügung gestellt.
- Es besteht derzeit keine einheitliche Impfempfehlung gegen Infektionen durch Zeckenbiss. Sprechen sie aus diesem Grund mit dem Arzt ihres Vertrauens. Vor allem berücksichtigen sie konsequent die Maßnahmen zur Vermeidung der Ansteckung.

- Zur Vorbeugung von Borreliose ist es wichtig, dass eine Zecke gleich nach Sichtung exakt entfernt wird (siehe Anlage 1 „Erklärungsnachweis der Erziehungsberechtigten“).
- Eine Tetanusimpfung wird empfohlen.
- Neben diesen walddtypischen Risiken können Vergiftungen (Pilze, Beeren, Pflanzen) und Insektenstiche (Wespen, Schnaken etc.) zu Erkrankungen führen. Allgemein wird eine Beratung durch einen Arzt oder durch das Gesundheitsamt empfohlen.
- Auf obige Gefahren wird ausdrücklich hingewiesen, da hierfür im Rahmen des Betreuungsvertrags keinerlei Haftung übernommen werden kann. Die Eltern müssen sich dieser Risiken bewusst sein, mit ihrer Unterschrift im Betreuungsvertrag erklären sie ausdrücklich davon Kenntnis genommen zu haben.

### Kleidung

- Im Wald ist angemessene Kleidung besonders wichtig. Folgendes sollte dabei berücksichtigt werden:
- **In der warmen Jahreszeit:** leichte bequeme Kleidung  
Arme und Beine sollten zum Schutz vor Dornen, Zecken, Brennnesseln und Verletzungen bedeckt sein.
- Kopfbedeckung
- festes Schuhwerk
- **Bei Regen:** wasserdichte Kleidung (Buddelhose und Regenjacke)
- wasserdichte Schuhe, möglichst Gummistiefel
- **In der kalten Jahreszeit:** Schneeanzug  
warme, wasserdichte Stiefel, wasserdichte Handschuhe, Mütze
- Wollunterwäsche/Funktionsunterwäsche
- Die Kinder sollten bei entsprechender Witterung morgens bereits mit Sonnenschutz eingecremt in den Kindergarten gebracht werden.
- Eine „zweite Garnitur“ wird zentral für alle Kinder im Bauwagen, bzw. im Bollerwagen / Rucksack bereitgehalten. Regensachen werden bei Bedarf morgens am Bauwagen abgegeben und bei einem Ausflug von den Kinder bzw. Erzieherinnen mitgeführt.
- Wir bitten die Eltern, den Kindern keine privaten Spielsachen mitzugeben.

### Rucksack und Vesper

- Der Rucksack sollte nicht zu groß sein und einen Bauch- bzw. Brustgurt haben. Es empfiehlt sich ein spezieller Kleinkindrucksack. Hinein gehören für den Kindergartenalltag:
  - Sitzunterlage (z. B. ein Stück Isomatte)
  - Vesper in Vesperdose, die das Kind selber öffnen kann (Inhalt sollte ein gesundes Frühstück ohne jeglichen Müll sein<sup>9</sup>. Süßigkeiten und süße Getränke sind nicht erwünscht
- in den Sommermonaten möglichst kein Obst und keine Wurst wegen der Wespen)
- Trinkflasche mit Wasser oder Tee
- Vollständig sollte der Rucksack das Gewicht von ca. 1000 g nicht überschreiten. Vor dem Essen in der Natur werden die Hände gründlich gewaschen, um der Gefahr durch die Infizierung mit dem Fuchsbandwurm vorzubeugen. Den Kindern wird nahegebracht, dass sie nichts, was sie im Wald gefunden haben, in den Mund nehmen dürfen.

## Regeln

- Grundsätzlich bleiben alle Kinder in Sichtweite der Erzieherinnen.
- Aus dem Wald darf nichts verzehrt werden. Essen, das auf dem Boden lag, wird weggeworfen! Pilze und tote Tiere dürfen nicht angefasst werden!
- Nach dem Toilettengang und vor dem Essen werden die Hände gründlich gereinigt!
- Das Besteigen von jagdlichen Einrichtungen und aufgestapeltem Holz ist verboten!
- Suchen sie ihr Kind täglich am ganzen Körper – auch in den Haaren – nach Zecken ab!
- Bei Veranstaltungen, bei denen Eltern anwesend sind, liegt die Verantwortung für die Kinder grundsätzlich bei den Eltern!

Stand September 2018